

Änderungsantrag

der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/4595, 14/5146**

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 47 die neue Nummer 47a eingefügt:

„47a. § 166 Abs. 1 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

„bei Personen, die Arbeitslosenhilfe beziehen, 80 v. H. des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von Nummer 2 ergebenden Einnahmen,“.

2. In Artikel 1 wird nach Nummer 64 die neue Nummer 64x eingefügt:

„64x. In § 252 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.“

3. In Artikel 1 wird nach Nummer 77 die neue Nummer 77a eingefügt:

„77a. § 276a wird aufgehoben.“

Berlin, den 24. Januar 2001

Roland Claus und Fraktion

Begründung

Angesichts der anhaltenden hohen Langzeitarbeitslosigkeit ist es geboten, die rentenrechtliche Behandlung von Arbeitslosigkeit zu überprüfen. Hierbei muss als entscheidendes Kriterium gelten, ob auch bei längerer oder wiederkehrender

Arbeitslosigkeit die Aussicht erhalten bleibt, dass die betroffenen Versicherten einen Rentenanspruch über dem Sozialhilfeniveau erwerben können. Andernfalls verlöre die gesetzliche Rentenversicherung an Attraktivität und Ausweichreaktionen in nichtversicherungspflichtige Erwerbsformen würden gefördert. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen im Zusammenhang mit dieser Rentenreform zunächst den Gesetzesstand von 1997 wieder her. Die Rücknahme der zwischenzeitlich eingeführten Verschlechterungen im rentenrechtlichen Status von arbeitslosen Versicherten ist auch angesichts der mit diesem Gesetz beabsichtigten Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus geboten, da Arbeitslose besondere Schwierigkeiten beim Aufbau einer privaten Vorsorge haben, durch die rentenrechtlichen Schlechterstellungen der letzten Jahre aber auch zusätzliche Verluste bei der gesetzlichen Rente hinnehmen mussten.

Zu Nummer 1:

Mit dem Haushaltssanierungsgesetz wurde beschlossen, dass der Bund im Rahmen der Arbeitslosenhilfe die Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr nach 80 % des vorherigen Arbeitsentgelts der Arbeitslosenhilfe-Bezieherinnen/Bezieher bemess, sondern dass der tatsächliche Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung wurde. Diese Regelung hat entsprechende Einbußen bei den späteren Rentenansprüchen zur Folge; die Aussicht, dass längere Arbeitslosigkeit in die Altersarmut führt, wächst. Die Bundesregierung bestätigte diese Vermutung, begegnete ihr aber mit dem Hinweis auf die im Koalitionsvertrag beschlossene Einführung einer „bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit“. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es: „Mit der von der Bundesregierung angestrebten Einführung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung im Alter soll zugleich sichergestellt werden, dass insbesondere für langjährige Arbeitslosenhilfebezieher Altersarmut verhindert wird.“ Diese Grundsicherung ist aber nicht mehr als die heutige Sozialhilfe ohne Unterhaltsverpflichtung und wird im Gesetzentwurf selbst als Instrumente zur Bekämpfung von „verschämter Altersarmut“, nicht von Altersarmut schlechthin betrachtet. Die Wiederherstellung des vorherigen Gesetzesstandes erhöht die Aussichten von (Langzeit-)Arbeitslosen auf eine gesetzliche Rente oberhalb des Armutsniveaus der neu eingeführten Grundsicherung.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung aus Nummer 1.

Zu Nummer 3:

Nach dem Auslaufen der Übergangsregelung in § 252 Abs. 2 am 31. Dezember 1997 sind Zeiten des Sozialleistungsbezuges, in denen von der Bundesanstalt für Arbeit oder einem anderen Leistungsträger Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten entrichtet werden, keine beitragsgeminderten Zeiten mehr. Es ist daher zu erwarten, dass sich für Versicherte, die in den 90er Jahren – nicht zuletzt infolge des einigungsbedingten Strukturwandels – ihren Arbeitsplatz verloren haben und von längerer Arbeitslosigkeit betroffen waren, sind und sein werden, im Alter verstärkt auf Fürsorgeleistungen angewiesen sein werden. Dieses Problem zunehmender Altersarmut in den kommenden zwanzig Jahren infolge des allgemeinen wirtschaftlichen und des einigungsbedingten Strukturwandels wird durch die Untersuchungen der Infratest Burke Sozialforschung zur Altersvorsorge in Deutschland (AVID 1996) bestätigt (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum vorliegenden Gesetzentwurf). Dabei berücksichtigen diese Projizierungen noch nicht einmal die durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 vorgenommene Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten des Arbeitslosenhilfebezuges.

Die gesetzliche Rente würde ohne gesetzgeberische Gegensteuerung für einen wachsenden Teil von Versicherten ihrer Sicherungsfunktion im Alter nicht

mehr gerecht werden, gleichzeitig ginge bei den Erwerbsfähigen vermutlich ihr Interesse an der Entrichtung von Beiträgen zurück, da sie im Alter ohnehin auf Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes bzw. der Grundsicherung angewiesen sein würden. Es entspricht aber einem dringenden sozialpolitischen Bedürfnis, zu verhindern, dass von langfristiger Arbeitslosigkeit betroffene Arbeitnehmer Personen gleichgestellt werden, die nicht dauerhaft dem Arbeitsmarkt zur Verfügung standen.

Das sozialpolitische Sicherungsziel kann durch eine Verlängerung der Übergangsregelung systemgerecht eher verwirklicht werden, da die Einbeziehung von Zeiten des Arbeitslosenhilfebezuges auch nach dem 31. Dezember 1997 in die Gesamtleistungsbewertung zu einer deutlichen Erhöhung der Entgeltpunktzahl führen würde.

